Beirat bei der Bundesnetzagentur

- - - -

Der Beirat bittet die BK 3 daher, ein Verfahren für eine symmetrische Information über den KVz-Anschlussbereich sowie Ausbauabsichten unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorzusehen und das grundsätzlich gegebene Missbrauchspotential durch geeignete Regelungen auszuschließen.

3. Der Anschluss von 75% der über den betreffenden KVz angeschlossenen Gebäude an ein paralleles, breitbandiges öffentliches Telekommunikationsnetz wird in III Punkt 6 (2) c als eine Voraussetzung für eine nachträgliche Kündigung der KVz-Erschließung genannt. Der Beirat begrüßt grundsätzlich die Voraussetzung eines parallelen Netzes als ein Kündigungskriterium. Da dieses Kriterium nicht auf Haushalte, sondern Gebäude abzielt und Anschlussdaten der Parallelnetze mit denen der KVz-Anschlussbereiche abgeglichen werden müssen, bittet der Beirat die BK 3, ein Verfahren festzuschreiben, mit dem für alle Marktteilnehmer der jeweils aktuelle prozentuale Erschließungsgrad rechtssicher abgefragt werden kann.

4. Ferner bittet der Beirat die BK 3 um eine Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen der Regulierungsverfügung für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung im Verhältnis zu den neuen Breitbandleitlinien der EU-Kommission.

   Nach Rz. 80 a) der Breitbandleitlinien „… müssen alle interessierten Betreiber zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu dem geförderten Netz erhalten; zudem muss Ihnen die Möglichkeit einer tatsächlichen und vollständigen Entbündelung geboten werden.“ Genau diese vollständige Entbündelung ist jedoch beim Einsatz der VDSL2-Vectoring-Technik derzeit nicht möglich.

   Da insbesondere die Ziffer 6 des Konsultationsentwurfes der BK 3 der Bundesnetzagentur einen starken Anreiz für den Einsatz der Vectoring-Technik erkennen lässt, können im Falle öffentlich geförderter Breitbandprojekte Konflikte zum beihilferechtlichen Gebot der vollständigen Entbündelung auftreten.